

Beschwerdesenat 3

BESCHWERDEVERFAHREN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Beschwerde eines Betroffenen ein Verfahren durch (Beschwerdeverfahren). In diesem Verfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. Zivilprozessordnung.

Die Beschwerdeführer sowie die Medieninhaberin der „Kleinen Zeitung“ haben die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Georg Karasek und seine Mitglieder Dr. Daniel Lohninger, Günther Schröder, Mag.^a Heide Rampetzreiter, Sandra Walder und Christopher Wurmdobler in seiner Sitzung am 11.04.2025 im Verfahren des **Beschwerdeführers Dr. Jürgen Dumpelnik, vertreten durch RA Dr. Gerald Ganzger, Biberstraße 5, 1010 Wien, gegen die Beschwerdegegnerin „Kleine Zeitung GmbH & Co KG“, Gadollaplatz 1, 8010 Graz, als Medieninhaberin der „Kleinen Zeitung“, von „kleinezeitung.at“ sowie des Podcasts „DIE CAUSA“** nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung wie folgt entschieden:

Die Beschwerde aufgrund der Artikel

- 1) **„Jürgen Dumpelnik: ‚Würde ich alles persönlich nehmen, hätte ich Magengeschwüre‘“**, erschienen am 24.04.2024 auf „**kleinezeitung.at**“;
- 2) **„Heftiger Aufreger um designierten Magistratsdirektor Dumpelnik“**, erschienen am 29.04.2024 auf „**kleinezeitung.at**“;
- 3) **„Knalleffekt im Rathaus, Dumpelnik ist aus dem Rennen“**, erschienen am 03.05.2024 auf „**kleinezeitung.at**“;
- 4) **„Wie lange schaut sich Peter Kaiser das noch an?“**, erschienen am 04.05.2024 auf „**kleinezeitung.at**“;
- 5) **„Scheider: ‚Von mir aus könnte man es auch Koalition nennen‘“**, erschienen am 19.05.2024 auf „**kleinezeitung.at**“;
- 6) **„Rathaus-Koalition brachte Magistratsdirektor-Neuausschreibung auf Schiene“**, erschienen am 21.05.2024 auf „**kleinezeitung.at**“;
- 7) **„Vizebürgermeister Liesnig: ‚Das erinnert an die schlechteste Seite der Haider-Ära‘“**, erschienen am 07.06.2024 auf „**kleinezeitung.at**“;
- 8) **„Klagenfurts Vizebürgermeister Philipp Liesnig tritt zurück“**, erschienen am 21.06.2024 auf „**kleinezeitung.at**“;
- 9) **„Jürgen Dumpelnik zieht sich aus dem Stadtwerke-Aufsichtsrat zurück“**, erschienen am 27.06.2024 auf „**kleinezeitung.at**“;
- 10) **„Magistratsdirektor verabschiedet sich mit eigenem Villach-Song“**, erschienen am 28.06.2024 auf „**kleinezeitung.at**“;
- 11) **„So soll der Stadtwerke-Aufsichtsrat neu geordnet werden“**, erschienen am 09.07.2024 auf „**kleinezeitung.at**“;
- 12) **„17 Bewerber wollen die neue Nummer eins im Rathaus werden“**, **„DIE CAUSA“**, Episode 5 vom 25.07.2024;
- 13) **„Eine Frau als neue Nummer eins“**, erschienen in der **„Kleinen Zeitung“** vom 20.09.2024;
- 14) **„Eine Immobilienexpertin wird die neue Nummer eins im Rathaus“**, erschienen am 20.09.2024 auf „**kleinezeitung.at**“;
- 15) **„Kommission prüft mögliche Diskriminierung von SPÖ-Kandidat“**, erschienen am 26.11.2024 auf „**kleinezeitung.at**“;
- 16) **„SPÖ-naher Kandidat diskriminiert?“**, erschienen am 26.11.2024 in der **„Kleinen Zeitung“**;

wird abgewiesen.

BEGRÜNDUNG

Zum Sachverhalt:

Die am 23.09.2024 eingelangte Beschwerde wurde zunächst einer Ombudsfrau des Presserats zugewiesen, die allerdings keine einvernehmliche Lösung erzielen konnte. Die Beschwerde richtet sich im Wesentlichen dagegen, dass in den Artikeln und in dem Podcastbeitrag zu Unrecht behauptet werde, der Beschwerdeführer habe (in einem Exklusiv-Interview mit „kleinezeitung.at“) fälschlicherweise angegeben, vom Antrag der SPÖ zu seiner Bestellung keine Kenntnis gehabt zu haben.

Von besonderer Bedeutung ist dabei die folgende Frage des Mediums und die Antwort des Beschwerdeführers (veröffentlicht im Interview „**Jürgen Dumpelnik: ‚Würde ich alles persönlich nehmen, hätte ich Magengeschwüre‘**“ vom 24.04.2024 auf „kleinezeitung.at“):

Frage: „Sie haben dem Bürgermeister per Mail versichert, dass Sie mit einem Gehalt von rund 8.000 Euro einverstanden sind, weil Sie gerne für die Stadt arbeiten würden. Vergangene Woche ist die SPÖ mit einem Antrag vorgeprescht, nachdem Sie über 11.000 Euro verdienen sollten. Wie passt das zusammen?“

Antwort: „Was im Antrag der SPÖ steht, wusste ich davor nicht. Wenn die 8.000 Euro die korrekte Einstufung sind, dann ist es so. Es gab bisher jedoch keinen Kontakt mit der Personalabteilung. Üblich ist, dass man mit demjenigen, mit dem man einen Vertrag macht, Einvernehmen über das Gehalt herstellt.“

Nach Auffassung des Beschwerdeführers gehe aus dieser Antwort eindeutig hervor, dass er einzig im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Gehalt angegeben habe, nicht zu wissen, was im Antrag stehe. Er habe hier jedoch nicht gesagt, den Inhalt des Antrags überhaupt nicht zu kennen.

Seiner Meinung nach habe das Medium in weiterer Folge seine Aussage aus dem Zusammenhang gerissen, als es die Behauptung aufgestellt habe, er hätte eine „Falschaussage“ getätigt, indem er festgehalten habe, dass er über den Inhalt des Bestellauftrags gar nicht Bescheid gewusst habe. In der Vorgehensweise des Mediums erkenne er eine Persönlichkeitsverletzung. Zudem beziehe sich der Begriff „Falschaussage“ auf ein strafrechtliches Delikt, mit dem er nichts zu tun habe. Ihm werde von der Zeitung daher zu Unrecht ein kriminelles Verhalten unterstellt.

Schließlich moniert der Beschwerdeführer auch noch, dass er nicht – wie vom Medium mehrfach berichtet worden sei – Autor seines Bestellauftrags gewesen sei, sondern bloß „Bearbeiter“.

In einer schriftlichen Stellungnahme betont das Medium, dass das veröffentlichte Interview vom Beschwerdeführer ohne Einwände abgesegnet und sogar als fair bezeichnet worden sei. Nach der Veröffentlichung sei dem Beschwerdeführer vorgehalten worden, er hätte den Antrag selbst geschrieben, ein Screenshot des Dateiantrags mit entsprechenden Metadaten habe vorgelegen. Dazu habe er festgehalten: „Mir ist nicht bekannt, wie mein Name in diese Datei gekommen ist. Ich halte das Ganze für eine weitere Anpatzerei.“ Schließlich habe eine Rathaus-Mitarbeiterin bestätigt, dass in der Datei der Beschwerdeführer als Autor und letzter Bearbeiter angeführt gewesen sei. Aus der Aussage im Interview „Was im Antrag der SPÖ steht, wusste ich davor nicht.“ gehe auch in Kombination mit der Fragestellung nicht hervor, dass sich die Antwort ausschließlich auf das Gehalt beziehe.

Mit der Bezeichnung „Falschaussage“ habe das Medium nicht auf den juristischen Terminus abgestellt. Es handle sich vielmehr um eine journalistische Verkürzung, dass der Beschwerdeführer im Interview eine unwahre, falsche Behauptung aufgestellt habe, indem er erklärt habe, den SPÖ-Antrag nicht zu kennen.

Zur mündlichen Verhandlung:

Zunächst wiederholten der Beschwerdeführer und die Beschwerdegegnerin ihre Standpunkte, die sie bereits schriftlich detailliert ausgeführt hatten.

Der Beschwerdeführer gab in der Verhandlung zudem an, dass er seinen Bestellsantrag bearbeitet und ergänzt habe, jedoch nicht der ursprüngliche Verfasser sei. Im Antrag sei kein Betrag seines Gehalts angeführt worden, sondern bloß die Dienstklasse (neun) sowie Angaben zur Anrechnung seiner Vordienstzeiten und zu einer Verwendungszulage. Den Betrag seines Gehalts in absoluten Zahlen im Ausmaß von 11.192 Euro habe er erst aus einer später veröffentlichten Presseaussendung des „Team Kärnten“ erfahren, das den genauen Betrag als vermeintliche „Traumgage“ angeprangert habe.

Der Beschwerdeführer betonte, dass er – wie er auch im Interview mit dem Podcast „DIE CAUSA“ ausgeführt habe – nicht mit der SPÖ über den Antrag gesprochen habe. Er habe den Antrag bloß vom damaligen Magistratsdirektor der Stadt Villach erhalten und diesem seine Ergänzungen übermittelt. Auf Nachfrage des Senats bestätigt der Beschwerdeführer, dass der SPÖ-nahe Villacher Magistratsdirektor den Antrag informell im Auftrag des Klubs der SPÖ Klagenfurt ausgearbeitet habe. Mit Funktionärinnen und Funktionären der SPÖ habe der Beschwerdeführer über den Antrag allerdings nie gesprochen. Nach Auffassung des Beschwerdeführers habe der Antrag nichts mit der Partei im eigentlichen Sinn zu tun, da dieser ja ein Stadtsenatsantrag sei, der vom Klub eingebracht werde.

Darüber hinaus führte der Beschwerdeführer aus, dass er sowohl beruflich als auch privat wegen des Begriffs „Falschaussage“ auf kriminelles Verhalten und etwaige Strafprozesse angesprochen worden sei. Was ihm da widerfahren sei, wünsche er niemandem.

In der Verhandlung hielten der Beschwerdeführer und der Chefredakteur der „Kleinen Zeitung Kärnten“ übereinstimmend fest, dass der Beschwerdeführer das Interview auf „kleinezeitung.at“ autorisiert und freigegeben hatte.

Zur Bewertung des Senats:

Der Senat weist darauf hin, dass nach Punkt 2.1 des Ehrenkodex Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren oberste Verpflichtung von Journalistinnen und Journalisten sind. In weiterer Folge prüft der Senat, ob die beanstandeten Artikel diesem Prinzip gerecht wurden.

1.) Das mit dem Beschwerdeführer geführte Interview, das auf „kleinezeitung.at“ veröffentlicht wurde, ist aus medienethischer Sicht unbedenklich. Das Interview wurde vom Beschwerdeführer in der veröffentlichten Form autorisiert, er hat sich sogar für die Fairness der Redaktion bedankt. Da das Interview korrekt wiedergegeben wurde, verstößt es nicht gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex.

2.) bis 10.), 12.): In den unter diesen Ordnungsnummern angeführten Artikeln berichten die „Kleine Zeitung“ und „kleinezeitung.at“ darüber, dass der Beschwerdeführer seinen Bestellsantrag selbst geschrieben haben solle, dass der Beschwerdeführer im Interview auf „kleinezeitung.at“ bzw. für den Podcast „DIE CAUSA“ die Unwahrheit gesagt habe (in manchen Artikeln ist auch von einem „Schwindel“ die Rede).

Nach Auffassung des Senats ist es aus medienethischer Sicht nicht relevant, ob der Beschwerdeführer (Erst-)Autor oder letzter Bearbeiter des Antrags gewesen ist. Der Beschwerdeführer hatte offenbar die Möglichkeit, den eigenen Bestellsantrag zu verändern. Als Bearbeiter ist er jedenfalls auch Mitautor des Antrags. Dass der für eine wichtige öffentliche Funktion ausgewählte Kandidat am eigenen Bestellsantrag mitarbeitet, ist ein ungewöhnlicher Vorgang und demokratiepolitisch fragwürdig. Ohne ein besonderes Naheverhältnis zur SPÖ wäre es dem Beschwerdeführer wohl nicht ermöglicht worden, den Antrag zu erhalten und zu bearbeiten. Die Allgemeinheit darüber zu informieren, liegt im öffentlichen Interesse. Dass es sich um ein politisch bedeutsames Thema handelt, lässt sich auch daraus schließen, dass der Beschwerdeführer nach Bekanntwerden des Vorgangs den Posten als Magistratsdirektor nicht bekommen hat. Den beiden Medien ist hier in Hinblick auf die medienethischen Vorgaben des Ehrenkodex kein Vorwurf zu machen.

Der Senat hat den Eindruck, dass der Beschwerdeführer es ursprünglich gegenüber den Medien verschleiern wollte, dass er den Bestellsantrag über den Villacher Magistratsdirektor von der SPÖ zugespielt bekommen und selbst bearbeitet hatte. Im Interview auf „kleinezeitung.at“ kann die Antwort des Beschwerdeführers im spezifischen Kontext mehrdeutig interpretiert werden. Die Antwort lässt sich entweder auf die Unkenntnis des Bestellsantrags per se oder auf die Unkenntnis der Höhe des im Antrag vorgesehenen Gehalts beziehen. Nach Meinung des Senats spielt es im vorliegenden Fall schließlich keine Rolle, worauf man das bezieht. Der Beschwerdeführer hatte jedenfalls Kenntnis zumindest von der ungefähren Höhe der vorgesehenen Entlohnung. Im Antrag wurden die Dienstklasse neun sowie Angaben zur Anrechnung von Vordienstzeiten und zu einer Verwendungszulage angeführt. Dem Senat erscheint es lebensfremd, dass der Beschwerdeführer als einer der beiden erstgereihten Kandidaten für den Posten des Magistratsdirektors der Stadt Klagenfurt

aus diesen Angaben nicht (zumindest in etwa) sein zukünftiges Gehalt ableiten kann, noch dazu wo er bereits zuvor in der öffentlichen Verwaltung (als Direktor des Landtages Steiermark) gearbeitet hatte und auch dort sein Einkommen wohl anhand von Dienstklassen bestimmt worden war.

Darüber hinaus hat der Beschwerdeführer im Interview mit dem Podcast „DIE CAUSA“ die Frage, ob er davor mit der SPÖ über den Antrag gesprochen habe, verneint. In der Verhandlung vor dem Senat hielt er jedoch fest, dass er den Antrag, der im Auftrag des SPÖ-Gemeinderatsklubs Klagenfurt erstellt worden war, informell vom SPÖ-nahen Magistratsdirektor der Stadt Villach erhalten und bearbeitet hatte. Es hat also Kontakt zwischen der SPÖ Klagenfurt und dem Beschwerdeführer gegeben. Dass der SPÖ-nahe Villacher Magistratsdirektor zwischengeschaltet war, ist nach Auffassung des Senats nicht von Belang. Dem Beschwerdeführer wurde seitens des SPÖ-Gemeinderatsklubs sogar die Möglichkeit eingeräumt, den Beststellungsantrag abzuändern.

Der Senat folgt auch nicht der Argumentation des Beschwerdeführers, dass zwischen dem SPÖ-Gemeinderatsklub und der SPÖ-Stadtpartei strikt differenziert werden müsse. Zwischen dem Gemeinderatsklub und der Stadtpartei gibt es logischerweise enge Verflechtungen; der Senat rechnet den SPÖ-Gemeinderatsklub jedenfalls der Partei zu.

Vor diesem Hintergrund war es aus medienethischer Sicht legitim, dass die „Kleine Zeitung“, „kleinezeitung.at“ und der Podcast „DIE CAUSA“ berichtet haben, dass der Beschwerdeführer die Unwahrheit gesagt und es sich um einen „Schwindel“ gehandelt habe. Der Sachverhalt wurde korrekt eingeordnet, eine Persönlichkeitsverletzung liegt nicht vor.

9.), 11.) und 13.) bis 16.): In diesen Artikeln wird der Begriff „Falschaussage“ für das Verhalten des Beschwerdeführers verwendet. In drei der Artikel ist der Begriff unter Anführungszeichen gesetzt, in den übrigen hingegen nicht. Der Beschwerdeführer moniert, dass ihm dadurch zu Unrecht ein strafbares Verhalten unterstellt werde.

Der Senat kann es bis zu einem gewissen Grad nachempfinden, dass es bei einem Teil der Leserinnen und Lesern zu Missverständnissen gekommen ist, und dass es für den Beschwerdeführer unangenehm war, sich diesbezüglich rechtfertigen zu müssen.

Der genaue Straftatbestand des § 288 StGB hat allerdings die Überschrift „Falsche Beweisaussage“. Darüber hinaus hat die „Kleine Zeitung“ und „kleinezeitung.at“ in zahlreichen zuvor veröffentlichten Artikeln genau beschrieben, worum es im Fall des Beschwerdeführers gegangen ist. Einem Großteil der Leserinnen und Leser war der genaue Sachverhalt demnach bekannt. Außerdem kommen die falschen Angaben des Beschwerdeführers in den Interviews in den hier zu beurteilenden Artikeln lediglich am Rande vor.

Auch wenn es zwischen den Begriffen „falsche Beweisaussage“ im strafrechtlichen Sinn und „Falschaussage“ ein gewisses Naheverhältnis gibt, erkennt der Senat hier noch nicht auf einen Verstoß gegen den medienethischen Grundsatz, gewissenhaft und korrekt zu berichten. Neben dem bereits erwähnten Argument, dass die überwiegende Zahl der Leserinnen und Lesern mit

den genauen Umständen des Falles ohnehin vertraut waren, hält der Senat auch noch fest, dass Personen, die in der Öffentlichkeit stehen und sich für eine gewichtige öffentliche Position bewerben, weniger Persönlichkeitsschutz genießen als Privatpersonen (vgl. dazu die Fälle 2016/016 und 2021/637).

Dennoch empfiehlt der Senat für die Zukunft, genauer zu formulieren und bei der Verwendung von Begriffen darauf zu achten, dass es zu keinen Missverständnissen bzw. Verwechslungen mit Delikten aus dem Strafrecht kommt. Insgesamt betrachtet ist auch hier im Zweifel für die Pressefreiheit zu entscheiden.

Zusammenfassend hält der Senat fest, dass durch die beanstandeten Artikel keine **schutzwürdige Position des Beschwerdeführers verletzt wurde**. Die Beschwerde ist daher gemäß § 14 Abs. 2 lit b VerfO abzuweisen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 3
Vorsitzende Dr. Georg Karasek
11.04.2025